

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Verbindlichkeit der AGB

- 1.1. Diese AGB bilden einen integralen Bestandteil vom Angebot des Verkäufers, und sie werden zum Bestandteil des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Vertrags (nachstehend nur Vertrag), sofern ihre Gültigkeit beim Vertragsabschluss durch schriftliche Vereinbarung beider Vertragsparteien nicht ausgeschlossen, bzw. geändert wird.
- 1.2. Die Anwendung der Bestimmung vom §1751 Abs.2 BGB wird ausgeschlossen, und der Verkäufer wird keine anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers akzeptieren.
- 1.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese AGB einseitig zu ändern, worüber er den Käufer im Vorhinein ordnungsgemäß zu informieren hat.

2. Bestellungen und Entstehung des Vertrags

- 2.1. Der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entsteht aufgrund schriftlicher Bestellung des Käufers und ihrer anschließenden schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Schriftliche Bestellung des Käufers muss mindestens die Warenspezifikation, den Preis und die Menge, die Lieferbedingungen gemäß INCOTERMS 2020, sowie die Mitteilung, dass der Käufer mit den gültigen AGB vertraut wurde, umfassen. Sämtliche Mitteilungen hinsichtlich der aufgrund dieser AGB durchgeführten Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen, und zwar mit einem ordnungsgemäß unterzeichneten Brief, per E-Mail oder per anderer, zwischen den Parteien vereinbarter elektronischen Mittel, an die in einem öffentlich zugänglichen Handelsregister oder in den Geschäftsunterlagen angeführten Adressen der Vertragsparteien. Die Einhaltung der Schriftform kann nur durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien ausgeschlossen werden.
- 2.2. Sollte später ein Teil dieses Vertrags aus irgendwelchen Gründen ungültig oder unwirksam werden, bleibt der nicht betroffene Teil des Vertrags gültig, und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine eventuelle ungültige oder unwirksame Bestimmung so bald wie möglich durch eine andere, gültige Bestimmung zu ersetzen, die die durch die ungültige oder unwirksame Bestimmung betroffenen Wirtschaftsziele am besten erfüllen wird.
- 2.3. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Anwendung der Best. vom § 1799 und § 1800 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen ist.

3. Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil, der durch eine Vereinbarung der Vertragsparteien aufgrund der gültigen Preisliste des Verkäufers ermittelt wird und nur mit schriftlicher Zustimmung beider Vertragsparteien geändert werden kann. Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, dann ist die Mehrwertsteuer im Preis des Verkäufers nicht inbegriffen. Sollte in der Zwischenzeit eine wesentliche Preissteigerung von Rohstoffen, Hilfsbetriebsstoffen, Transportkosten, Zöllen oder Ähnlichem verzeichnet werden, wodurch die wirtschaftliche Annehmbarkeit des bisherigen Preises beeinflusst wird, dann ist der Verkäufer berechtigt, eine Erhöhung des durch den abgeschlossenen Vertrag festgelegten Kaufpreises vom Käufer zu fordern.
- 3.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer diese Tatsache rechtzeitig vor dem Warenversand schriftlich mitzuteilen und entsprechende detaillierte Preisanalyse hinsichtlich der Kosten, die der Verkäufer nicht beeinflussen kann, beizufügen. Zugleich ist er berechtigt eine Frist zu setzen, in welcher der Käufer verpflichtet ist Stellung zu nehmen, ob er mit der Preisänderung einverstanden ist oder nicht. Die Zustimmung zur Kaufpreisänderung bedarf der Schriftform und wird zum Nachtrag zum Kaufvertrag. Im Falle, dass der Käufer innerhalb der festgelegten Frist keine Zustimmung zur Preisänderung erteilt, ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, und er ist verpflichtet, dies dem Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorauszahlung vom Kaufpreis vom Käufer zu fordern.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Kaufpreis ist zu dem in der Rechnung angeführten Tag fällig, sofern keine Vorauszahlung geleistet wurde, und dies auf das Konto des Verkäufers. Sofern keine andere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird, beträgt die Fälligkeit vom Kaufpreis 15 Tage. Bei der Nichteinhaltung des Zahlungstermins ist der Käufer verpflichtet Vertragsverzugszinsen in Höhe von 18 % p.a. zu bezahlen.
- 4.2. Finanzielle Verpflichtungen, d.h. auch der Kaufpreis, werden erst am Tag der Gutschreibung auf das Konto des Verkäufers als beglichen verstanden. Schriftliche Beanstandung stellt keinen Grund für Nichterfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden finanziellen Verpflichtungen durch den Käufer, dar. Für den Fall, dass der Käufer Schulden aus dem Vertrag, bzw. aus sonstigen Rechtsbeziehungen gegenüber dem Verkäufer hat, steht dem Verkäufer das Zurückbehaltungsrecht an den Sachen zu, die das Vermögen des Käufers bilden und die von ihm zur Verarbeitung an den Verkäufer gemäß diesem Vertrag übergeben wurden.
- 4.3. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, gegenseitige Aufrechnungen von Ansprüchen und Leistungen aus diesem Vertrag gegen gegenseitige Ansprüche aus anderen Verträgen, bzw. Rechtsbeziehungen vorzunehmen.

5. Leistungstermine

- 5.1. Der Termin der Warenlieferung richtet sich nach der Bestellung des Käufers, sofern kein anderer Termin vom Verkäufer bestimmt wird. Sollte der Käufer auch trotz vorheriger schriftlicher Anmahnung des Verkäufers seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, seien es schon die Zahlungspflichten oder die Verpflichtungen hinsichtlich der Mitwirkung bei der Vertragserfüllung, gerät er in Verzug, und der Verkäufer ist berechtigt, seine Leistung einzustellen oder nach vergeblichem Ablauf der in der Mahnung eingeräumten Fristen vom Vertrag zurück zu treten.

- 5.2. Der Verkäufer ist berechtigt Teillieferungen zu leisten, wenn im Vertrag nicht anders festgelegt wird, bzw. wenn der Käufer den Verkäufer nicht schriftlich auf die Tatsache hinweist, dass er mit den Teillieferungen nicht einverstanden ist.

6. Erfüllungsort, Lieferbedingungen und Verpackung

- 6.1. Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag wurde der Sitz der Gesellschaft des Verkäufers nach der Bedingung EXW INCOTERMS 2020 vereinbart.
- 6.2. Wenn nicht anders vereinbart wurde, erfolgt die Warenverladung im Werk des Verkäufers mit seinen technischen Mitteln, und der Kostenträger wird durch die Lieferklausel bestimmt. Analog wird bei der Zollabfertigung, bei der Ausstellung von Transport- und sonstigen Dokumenten verfahren. Die konkrete Transportart wird vertraglich im Vorhinein vereinbart, (z.B. Lkw, Bahn, Flugzeug). Die Versicherungskosten über den Verantwortungsrahmen des Frachtführers sind, wenn sie erforderlich sind und wenn nicht anders vereinbart wurde, vom Verkäufer zu tragen (vom Käufer nur im Falle der Lieferbedingung EXW, FCA).
- 6.3. Die Verpackung des Erzeugnisses erfolgt nach dem Wunsch des Kunden und mit Rücksicht auf die gewählte Transportart. Die Verpackungsart, das Material und der Verpackungstyp werden durch den Kaufvertrag geregelt. Für einzelne Verpackungsarten gelten folgende Regeln:
- 6.3.1. Standardverpackung mit Verwendung der Verpackungsmaterialien (Holz, Papier, Folie)
- Das Verpackungsmaterial ist im Preis des Erzeugnisses inbegriffen, und nach der Lieferung ist es Eigentum des Käufers
 - Der Verkäufer ist verpflichtet, ausschließlich wiederverwertbare Materialien zu verwenden
- 6.3.2. Kundenverpackungen (Eigentum des Käufers)
- Im Falle, dass die Warenverpackung in eigene Mehrwegverpackungen vom Käufer gefordert wird, ist er verpflichtet, diese dem Verkäufer auf Aufforderung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen
 - Die mit dem Transport der leeren Verpackungen zum Verkäufer verbundenen Kosten sind Gegenstand des Kaufvertrags
 - Der Verkäufer hat nur die Verpackungsschäden zu ersetzen, die nachweislich im Werk des Verkäufers oder beim Transport entstanden sind, wenn dieser vom Verkäufer sicher zu stellen ist
 - Die Verantwortung für Nichteinhaltung des Termins der Warenlieferung beim Käufer infolge dessen, dass die Verpackungen zum Transport an den Verkäufer nicht rechtzeitig geliefert wurden, wird durch den Kaufvertrag geregelt
- 6.3.3. Mehrwegverpackungen im Besitz des Verkäufers
- Im Falle, dass durch den Vertrag vereinbart wird, dass die Verpackungen im Besitz des Verkäufers bleiben sollen, wird durch den Kaufvertrag geregelt, auf welcher Weise die Verpackungen an den Verkäufer zu retournieren sind, von wem der Rücktransport der Verpackungen zu bezahlen ist, sowie wer für Beschädigung der Verpackungen beim Käufer verantwortlich ist.
 - Der Verkäufer ist berechtigt, einen Dritten mit der Verwaltung der Verpackungen zu beauftragen, welcher dann die Kontrolle der Inventarisierungsstände durchzuführen hat und eventuellen Ausgleich der Verpackungskonten und die Vergütung an den Käufer zu berechnen hat.
- 6.4. Wenn der Käufer (i) seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und/oder (ii) dem Verkäufer die notwendige Mitwirkung zur Übernahme der Ware am Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht leistet (übernimmt die Ware nicht aus dem Werk des Verkäufers, liefert das Transportmittel nicht am Lieferort etc.), ist der Verkäufer berechtigt, gemäß Paragraph 2120 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ware zu lagern und dem Käufer eine Lagergebühr von 0,02 € / kg pro Tag zu berechnen, ab dem ersten Tag nach dem bestätigten Liefertermin. In diesem Fall geht am vereinbarten Tag der Lieferung der Ware die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes der Ware gemäß Paragraphen 2121 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Käufer über, da der Käufer mit seiner Annahme in Verzug ist. Der Käufer ist zudem verpflichtet, dem Verkäufer alle Aufwendungen, Kosten und Verluste zu erstatten, die aufgrund der Verzögerung der Annahme der Ware entstehen, soweit diese nicht durch eine Lagergebühr von 0,02 € / kg pro Tag abgedeckt sind.

7. Gefahrenübergang der Warenbeschädigung

- 7.1. Wenn nicht anders vereinbart wurde, richten sich die Warenübernahme und der Gefahrenübergang der Warenbeschädigung nach der in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angeführten vereinbarten Lieferbedingung gemäß INCOTERMS 2020. Die Mangelfreiheit der Ware wird vom Käufer durch seine Unterschrift in CMR bzw. im Lieferschein bestätigt.
- 7.2. Im Falle, dass der Zustand der gelieferten Waren mit dem deklarierten Zustand nicht übereinstimmt (Menge, Verpackung, Transportschaden – d.h. ersichtliche Mängel), wird die Ware mit Vorbehalt übernommen und die Lieferung wird im Beanstandungsverfahren gelöst.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Der Verkäufer wird dem Käufer die Ware nach der abgestimmten Vorschrift ordnungsgemäß und mängelfrei liefern, und das Eigentumsrecht zur Ware an den Käufer unter nachstehend angeführten Bedingungen übertragen. Wenn die Ware nach den Mustern und Zeichnungen bestellt wird, ist das Verständnis, dass die Lieferung diesen Mustern und Zeichnungen zu entsprechen hat. Aufgrund dieser Tatsache ist es erforderlich, die Muster und Zeichnungen, die als ein verbindliches Identitäts- und Warenqualitätskriterium festgelegt wurden, beim Vertragsabschluss genau zu identifizieren. Sollten die Muster und Zeichnungen ausdrücklich nur die allgemeine Orientierungsfunktion erfüllen, dann ist die Pflicht des Verkäufers erfüllt, wenn die gelieferte Ware dem Orientierungsmuster entspricht. Wenn nicht anders vereinbart wurde, finden die europäischen Normen hinsichtlich der Materialabmessungen Anwendung.
- 8.2. Hinsichtlich der Warenquantität (Gewicht) sind im Falle, dass nicht anders vereinbart wurde, folgende Gewichtstoleranzen anzuwenden:
- bis 1000 kg +/-30% (-30/+0% Käufer mit Anzahlung)
 - bis 2000 kg +/-20% (-20/+0% Käufer mit Anzahlung)
 - ab 2001 kg +/-10% (-10/+0% Käufer mit Anzahlung)
- 8.3. Der Käufer ist verpflichtet, ersichtliche Mängel unverzüglich nach deren Feststellung, d.h. insbesondere bei der Warenübernahme zu beanstanden. Die Rechte unter dem Titel der mangelhaften Leistung sind vom Käufer stets schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen, und er ist verpflichtet den Mangel ordnungsgemäß zu beschreiben, zu spezifizieren und zu belegen. Der Verkäufer hat den Käufer innerhalb der Frist von 12 Arbeitstagen nach der Zustellung der Beanstandung schriftlich darüber zu informieren, ob die Beanstandung als berechtigt anerkannt wird.
- 8.4. Die Garantiefrist beträgt ein Jahr und sie beginnt ab dem Tag der Warenübernahme durch den Käufer, bzw. durch seinen Frachtführer zu laufen, und dies unter der Voraussetzung, dass die Ware ordnungsgemäß gelagert und ordnungsgemäß gehandhabt wird. Die Garantie bezieht sich nicht auf ersichtliche Mängel und auf Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung und weiteren Transport verursacht werden, und ferner auf die nach

Ablauf von 14 Tagen ab dem Tag der Warenübernahme entstandene Warenkorrosion. Der Verkäufer haftet daher nicht für Mängel, die durch eine längere Warenlagerung in ursprünglichen Verpackungen entstanden sind, die lediglich als Transportschutz, und nicht als Schutz vor sonstigen Einflüssen wie Temperaturänderungen und Umgebungsfuchte dienen.

- 8.5. Im Falle, dass die Beanstandung des Käufers vom Verkäufer anerkannt wird, ist dieser verpflichtet, die mangelhafte Ware durch mangelfreie Ware in gleicher Menge und gleicher Qualität, auf seine Kosten und innerhalb kurzer Zeit zu ersetzen, oder dem Käufer einen Preisnachlass zu gewähren. Dem Verkäufer steht die Wahl zu, wie die Beanstandung erledigt wird.
- 8.6. Der Käufer ist nur dann berechtigt, vom Vertrag aufgrund der Mängel von gelieferter Ware nur dann zurück zu treten, wenn die mangelhafte Ware über 5 % von der gesamten gelieferten Ware bildet und wenn dem Verkäufer nicht gelungen ist, eine mangelfreie Ersatzlieferung innerhalb der zur Erledigung der Beanstandung eingeräumten Frist zu liefern.
- 8.7. Die Ansprüche aus der Verantwortung für verborgene Mängel, d.h. für solche Mängel, die bei einer visuellen Prüfung nicht ersichtlich sind, richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Käufer und der Verkäufer verpflichten sich, sich gegenseitig über Warenmängel, bzw. über Ansprüche, die von Dritten im Rahmen der Geltendmachung der Rechte aus dem Titel der Mängelhaftung für gelieferte Ware erhoben werden, zu informieren und sich nach ihren besten Möglichkeiten bei der Abwendung von unberechtigten Ansprüchen Dritter zu unterstützen, und dies auch nach Ablauf der Garantiefrist.
- 8.8. Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aus welchen Rechtsgründen auch immer (einschließlich Gewährleistung, Nichterfüllung, Verzug, Verletzung von Nebenpflichten etc.), stehen dem Käufer nicht zu. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Verkäufers und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, haftet der Verkäufer nicht für direkte, indirekte oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Geschäftseinnahmen oder Verdienste, Rückrufkosten, Produktionsausfall und Ansprüche Dritter) oder für sonstige Aufwendungen, Schäden und Verluste, die dem Kunden im Zusammenhang mit mangelhaft gelieferter Ware entstehen.

9. Gewerbliche Eigentumsrechte

- 9.1. Die Vertragsparteien halten die der anderen Vertragspartei gewährten Daten und Mitteilungen für vertraulich im Sinne der Best. vom § 1730 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, und verpflichten sich diese geheim zu halten. Die Vertragsparteien verpflichten sich daher, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei keine Informationen über den abgeschlossenen Vertrag oder sonstige Informationen, mit denen sie während der Verhandlungen und der Vertragsabwicklung vertraut wurden, zu veröffentlichen, wenn diese Informationen im Wettbewerb Anwendung finden können.
- 9.2. Im Falle, dass der Verkäufer bei der Warenfertigung die ihm vom Käufer übergebenen technische Dokumentation verwendet, haftet der Käufer dafür, dass diese technische Dokumentation frei von jeglichen Rechten Dritter ist, und daher keine Rechtsmängel aufweist. Sollte sich diese Zusicherung des Käufers als unwahr erweisen, verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer von sämtlichen Verpflichtungen los zu sprechen, die ihm aus dem Titel der Verletzung von Rechten Dritter entstehen, insbesondere ihn von sämtlichen Schadenersatzansprüchen oder ungerechtfertigter Bereicherung los zu sprechen. Der Käufer haftet für sämtliche Schäden, die dem Verkäufer durch falsche Zusicherung des Käufers entstehen.
- 9.3. Der Käufer wird die vom Verkäufer vorbehaltenen gewerblichen Rechte an Waren und Konstruktionen, Zeichnungen oder Geräten wahren, den Verkäufer bei der Wahrung seiner Rechte gegen Verletzung durch Dritte unterstützen, und er haftet für Schäden, die er dem Verkäufer durch Verletzung seiner gewerblichen Rechte verursacht.
- 9.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, Know-how des Käufers, insbesondere die von ihm entwickelten technischen Lösungen, technische Dokumentation zu einzelnen Erzeugnissen und Zeichnungen der Erzeugnisse zu schützen, sofern ihm diese vom Käufer gewährt wurden, und diese keinen Dritten offen zu legen.

10. Eigentumsrechtvorbehalt

- 10.1. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an der Ware erst mit vollständiger Bezahlung vom vereinbarten Kaufpreis.
- 10.2. Im Falle, dass die Vertragsparteien vereinbart haben, dass die Ware dem Käufer auf Raten verkauft wird (d.h. sie wird nicht einmal durch wesentliche Akontozahlung, Akkreditiv oder Bankgarantie, usw. gedeckt) gilt, dass sämtliche aufgrund des Vertrags gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers bis zu dem Tag bleibt, wann der Käufer den gesamten Kaufpreis mit Zubehör bezahlt. Daraus ergibt sich die Pflicht für den Käufer, die Ware mit Eigentumsvorbehalt des Verkäufers getrennt zu lagern und diese mit ordentlicher Sorgfalt zu betreuen. Unter einer ordentlichen Sorgfalt wird unter anderem auch die Warenversicherung gegen Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Hochwasser, usw. verstanden. Wenn der Käufer die Waren mit Eigentumsvorbehalt des Verkäufers verarbeitet, dann gehört dem Verkäufer auch das Eigentumsrecht zu verarbeiteten Waren.
- 10.3. Sollte durch weitere Warenverarbeitung praktisch unmöglich werden den Eigentumsvorbehalt anzuwenden, dann ist der Käufer verpflichtet den Verkäufer auf diese Tatsache hinzuweisen. Aufgrund dieses Hinweises ändern dann die Vertragsparteien die Zahlungsbedingungen so, damit die Ware vor ihrer weiteren Verarbeitung bezahlt wird. Sollte der Käufer den Verkäufer auf solche Umstände nicht rechtzeitig hinweisen, steht dem Verkäufer der Schadenersatzanspruch zu. Der Käufer ist verpflichtet auch seine Abnehmer auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Sollten nach dem Vertragsabschluss objektive Umstände auftreten, die von den Vertragsparteien nicht vorgesehen wurden und die nicht vorgesehen werden konnten, und die unabhängig vom Willen der verpflichteten Vertragspartei entstanden sind und dieser an der Erfüllung ihrer Pflicht gehindert haben, da ihre Folgen unabwendbar oder unüberwindbar sind, dann handelt es sich um einen Zustand Höherer Gewalt. Es handelt sich um Schadenshaftung ausschließende Umstände.
- 11.2. Zur Höheren Gewalt gehören vor allem Naturkatastrophen wie Erdbeben, Brände, Überflutungen oder Kriegereignisse, bürgerliche Unruhen, Epidemien, Generalstreike oder Staatsakten (Regierungsakte) sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse, die den Verkäufer oder einen seiner Untertierlieferanten betreffen, wie Stromausfälle, verspätete oder fehlerhafte Rohstofflieferungen, Ausfall von Maschinen oder Werkzeugen. Ebenfalls als Ereignisse höherer Gewalt einzustufen sind Transportschwierigkeiten und -verzögerungen, verspätete Bereitstellung von Transportmitteln und Verkehrsstörungen. Bei der Entstehung eines solchen Zustands, ist die dadurch betroffene Vertragspartei verpflichtet, der anderen Vertragspartei das Bestehen dieses Hindernisses unverzüglich mitzuteilen und einen glaubwürdigen

Beweis dafür vorzulegen, sowie, wenn möglich, voraussichtliche Dauer des Hindernisses mitzuteilen. Sobald das Hindernis Höherer Gewalt entfällt, ist die durch Höhere Gewalt betroffene Vertragspartei verpflichtet die Erfüllung des Vertrags fortzusetzen, und beide Vertragsparteien verpflichten sich hiermit, den Vertrag so anzupassen, damit dies auf solcher Weise geschieht, die am wenigsten die ursprünglich festgelegten Termine verletzt. Sollte jedoch das Hindernis Höherer Gewalt an der Vertragserfüllung zu dem von beiden Vertragsparteien festgelegten Tag oder innerhalb eines vertraglich festgelegten Zeitraums hindern, oder wenn in anderen Fällen drei Monate ab dem Auftritt Höherer Gewalt abgelaufen sind, ist die durch dieses Hindernis nicht betroffene Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, und zwar mit Anspruch auf Rückgabe dessen, was sie selbst geleistet hat, selbstverständlich ohne Schadenersatzanspruch.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1. Gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach diesen AGB und nach der tschechischen Rechtsordnung, insbesondere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).
- 12.2. Im Falle eines Gerichtsstreits, der sich aus dem Kaufvertrag ergibt, dessen integralen Bestandteil diese AGB bilden, wird die örtliche Zuständigkeit des Gerichts erster Stufe nach dem Sitz des Verkäufers, und zwar des Bezirksgerichts in Děčín vereinbart, sofern keine ausschließliche Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist.

13. Gültigkeit und Wirksamkeit

Diese AGB treten am 1.7.2022 in Kraft.